

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

des Verbandes Elsaß-Lothringischer Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld, der Zwangsinnung der Uhrmacher, Goldschmiede und Optiker zu Bodum, der Uhrmacher-, Goldschmiede- und Optikerinnung Gelsenkirchen, der Uhrmacher-Zwangsinnung zu Münster i. W. und der Uhrmacher-Vereinigung zu Stendal.

Abonnements- und Insertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener, Leipzig. Fernsprech-Anschluß No. 2991.

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellen-Angabe gestattet!

No. 2

Leipzig, 15. Januar 1905

12. Jahrg.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)



Vorüber ist wieder einmal das Weihnachtsfest, und ein neues Jahr hat begonnen, begrüßt mit lautem Jubel oder mit stillen Fragen und Wünschen, wie sie bei einem solchen Zeitabschnitte der Mensch an die Zukunft zu richten pflegt. Und wir Uhrmacher, die wir uns das ganze Jahr bemühen, die Zeitabschnitte so sorgfältig als möglich messen zu helfen und die vielen Tausende von Leuten in den Stand setzen, in der Sylvesternacht zur richtigen Sekunde ihr Prosit Neujahr ertönen zu lassen, wir haben sicher nicht weniger Wünsche aufzustellen gehabt als andere Berufe.

Aber wünschen und erfüllen sind zwei sehr verschiedene Dinge, und auch den Berufswünschen geht es wie sonst im Leben, sie werden nicht alle erfüllt, die dringendsten und ergo oft die teuersten meist am allerwenigsten.

So wünschen wir seit Jahren, daß das

versteckte Hausieren mit Taschenuhren,

wie es unter dem Namen „Aufsuchen von Bestellungen“ gestattet ist, gesetzlich verboten werde. Wir haben entsprechende Gesuche an die Regierungen und den Reichstag gerichtet, und dieser hat auch dem Herrn Reichskanzler das Material zur Prüfung überwiesen. Unsere Begründung müßte von letzterem sicher anerkannt werden, aber bisher scheint Graf Bülow noch nicht Zeit gehabt zu haben, in eine Prüfung des Materials einzutreten, und wir haben vergeblich gehofft, daß uns von ihm ein günstiger Bescheid auf den Weihnachtstisch gelegt wird.

Wir haben ferner gewünscht und dem oft genug an dieser Stelle Ausdruck gegeben, daß die Uhrmacher die

Kollegialität

mehr pflegen möchten. Leider erhalten wir noch oft genug Beweise des Gegenteiles und müssen also auch diesen Wunsch zu

denen zählen, die nicht erfüllt werden. Zu Nutz und Frommen der Kollegen veröffentlichen wir aber nachstehenden Brief, der einen der üblichsten Fälle der Unkollegialität schildert:

„Der Unterzeichnete bittet um Auskunft, ob gegen das in Folgendem näher beschriebene Gebahren eines Uhrengeschäftsinhabers, denn Kollege kann man da nicht mehr sagen, in D. eingeschritten werden kann und welchen Weg ich zu beschreiten habe:

Der Betreffende (wir unterdrücken des lieben Friedens wegen die Namen des Beschuldigten wie des Einsenders) taxierte eine von mir gekaufte goldene Anker Rem. Sav. Union III, 43 g schwer, von D. & Co. für Mk. BUB brutto bezogen, als Verkaufswert mit Mk. BUS! Den Skonto als Verdienst zu betrachten, ist doch wohl geschäftlich falsch, denn dieser ist doch nicht dafür bewilligt, um ihn der Kundschaft zukommen zu lassen. Außerdem würde ein Verdienst in Höhe des Skontos bei weitem nicht ausreichen, die Geschäftskosten zu decken. Da man zu so einem Stück noch ein gutes Etui geben muß, mehrere Jahre Garantie zu leisten hat, und so lange man lebt, die Verantwortung für so ein Stück trägt, so ist es mir unerklärlich, wie Herr X., der doch mit einer sehr großen Spesenlast zu rechnen hat, bei derartigen Preisen bestehen kann.

Ich bitte also um Ihren Rat, was ich tun soll, sowie um Veröffentlichung der Zeilen, aus denen vielleicht mancher Kollege eine Lehre ziehen kann.“

Dieser Bitte sind wir hiermit nachgekommen, auf die Frage, in welcher Weise der Einsender gegen den die falsche Taxe abgegebenen Uhrmacher vorgehen kann, haben wir aber antworten müssen, im Klagewege nur, wenn der Einsender nachweisen kann, daß er durch die Handlungsweise des X. einen Schaden erlitten hat. Verantwortlich ist X. auf alle Fälle auch dann, wenn er nicht absichtlich, sondern nur fahrlässig zu niedrig taxiert hat.

Wir haben über

die Gefahren des Taxierens

schon vor zwei Jahren im Leipziger Uhrmacherkalender einen Artikel veröffentlicht, der wohl jedem Kollegen die Augen öffnen könnte. Um ihn allen Mitgliedern in Erinnerung zu bringen, lassen wir denselben hier folgen: